



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 2/2020

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Siegmann
Durchwahl 0511 3604-381
E-Mail arvid.siegmann@diakonie-nds.de

Datum 30. Juni 2020
Aktenzeichen N-616-7.4 / 52 R 352-1
Vorgangsnummer V-N-616-7.4-15012

Neue Muster-Betreuungsverträge für Kindertagesstätten

- **Der Muster-Betreuungsvertrag und die Benutzungsregelungen (AGB) wurden überarbeitet und angepasst.**
- **Muster für mögliche Anlagen werden zur Verfügung gestellt.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf vielfachen Wunsch haben wir den mit Schreiben an die Träger von Kindertageseinrichtungen vom 04. Oktober 2004, Aktenzeichen 6173 II 5 veröffentlichten Muster-Betreuungsvertrag für Kindertagesstätten samt den zugehörigen Benutzungsregelungen in einer Arbeitsgruppe mit zwei Betriebswirtschaftlichen Leitungen überarbeitet und aktualisiert. Muster für mögliche Anlagen haben wir auf Basis der uns von verschiedenen Geschäftsführungen freundlicherweise zur Verfügung gestellten Verträge, Benutzungsregelungen und Anlagen ebenfalls erstellt und datenschutzrechtlich überprüfen lassen.

Allen Beteiligten danken wir herzlich für ihre Unterstützung!

Wir hoffen, Ihnen damit eine Arbeitshilfe für eine gleichmäßige und rechtssichere Praxis vor Ort zur Verfügung zu stellen und geben im Folgenden zu den in den Mustern „Betreuungsvertrag“ und „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ gewählten Lösungen und Formulierungen verschiedene Hinweise und Erläuterungen.

Die Muster stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dar und unterliegen somit bei Überprüfungen strengeren Maßstäben als frei verhandelte Vereinbarungen.

Rubrum des Vertrags

Daten zu Kind und Eltern: Hier werden aus Datenschutzgründen und wegen der Praktikabilität nur die für die Aufnahme unmittelbar relevanten Informationen abgefragt. Alle anderen Informationen zum Kind und seiner Familie sollen separat erfasst werden („Stammblatt“ etc.).

Neu ist auch die Öffnung für Angaben zum Geschlecht.

.../2

Vertragsdauer

(Ziffer 1 des Vertrags)

Die Dauer des Betreuungsvertrags entweder bis zum 31.07. (Kitajahr) des Jahrs der Einschulung oder bis zum Schuleintritt (jährlich wechselnde spätere Termine) ist eine relevante Entscheidung. Idealerweise wird diese gemeinsam mit der Kommune getroffen, die den grundsätzlichen Betreuungsanspruch der Kita-Kinder bis zum tatsächlichen Schulbeginn gewährleisten muss. Wegen der Planbarkeit der Neuaufnahmen von Kindern und der Eingewöhnungszeit der neu aufgenommenen Kinder ist aus Kita-Sicht die traditionelle gemeinsame Entlassung aus der Kita zum 31.07. zu bevorzugen.

Allerdings kann hierdurch für die Eltern bei späterem Schulbeginn ein Betreuungsproblem entstehen oder es kann sich für die Kommune ein Organisationsbedarf ergeben.

Zu den Benutzungsregelungen

(Ziffer 4 des Vertrags)

Grundsätzlich sind alle Regelungen, die einseitig durch den Träger verändert werden können, in die Benutzungsregelungen aufgenommen. Diese stellen AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) im Sinne des BGB dar und unterliegen den entsprechenden Kriterien. Im Vertrag sind dennoch bereits Hinweise auf einzelne Benutzungsregelungen aufgenommen, damit die Eltern zentrale Informationen sicher zur Kenntnis nehmen.

Allgemeines

(Ziffer 1 der Benutzungsregelungen)

Wir haben diesen Teil bewusst kurzgehalten, da tiefergehende Ausführungen hierzu in der jeweiligen Konzeption enthalten sind, regelmäßig angepasst werden und keinen Regelungscharakter haben. Nur die Grundlagen „christliche Ausrichtung“ und „Zusammenarbeit zwischen Kita und Sorgeberechtigten“ sind angesprochen, weil die Sorgeberechtigten beidem mit der Vertragsunterzeichnung zustimmen.

Vorlage Impfdokumentation

(Ziffer 2 d) der Benutzungsregelungen)

Das kann je nach Alter des Kindes (aktuell bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) auch bedeuten, dass erst die erste Masernschutzimpfung durchgeführt wurde.

Außerordentliche Schließungen, Beitragserstattung

(Ziffer 5 der Benutzungsregelungen)

Reguläre Schließtage und -zeiten sind in Ziffer 4 geregelt.

In Ziffer 5 ist insbesondere die häufiger werdende Situation aufgenommen, dass bei aller Anstrengung nicht genügend Personal für einen rechtskonformen Betrieb bereitgestellt werden kann.

Um zu einem angemessenen Interessenausgleich mit den Eltern zu kommen, die durch zusätzliche besondere, nicht vorgesehene Schließungen .../3

stark belastet sind, ist nur für diesen Fall bei mehr als 10 zusätzlichen Kitatagen eine Beitragserstattung vorgesehen. Die unbegrenzte Pauschalierung der Elternbeiträge völlig unabhängig vom Umfang der vereinbarten, aber nicht angebotenen Leistung, würde unseres Erachtens die Eltern in unangemessener und angreifbarer Weise benachteiligen.

Für das Maß von mehr als 10 Tagen ist uns kein vergleichbarer Maßstab aus der Rechtsprechung bekannt; diese Zahl haben wir in Abwägung verschiedener Aspekte (Beträge, Erstattungsaufwand, Billigkeit) gesetzt. Ein vertraglicher Erstattungsanspruch von privaten Betreuungskosten oder Verdienstausfall ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Beim Träger ergibt sich zugleich eine Ersparnis, da bei unbesetzten Stellen oder fehlender - und demzufolge nicht vergüteter - Vertretung auch weniger Kosten anfallen, als wenn er den Betrieb regulär vertragsgemäß fortsetzen würde.

Das wird auch bedeuten, dass der Träger im gewählten Zeitraum (Kalenderjahr oder Kitajahr) entsprechende Schließungen wegen Personalmangel und die davon betroffenen Gruppen dokumentieren muss, falls er das nicht ohnehin schon aus eigenem Interesse tut.

Eine Erstattung in anderen Fällen außerordentlicher Schließung – wie z. B. aktuell durch behördliche Verbote oder Gebäudeschäden – steht darüber hinaus im Ermessen des Trägers und sollte im Blick auf Verantwortung des Trägers für die Umstände, Einsparungen und kommunale Refinanzierung abgewogen werden.

Medikamente (Ziffer 8 der Benutzungsregelungen)

Im Rahmen der allgemeinen Hilfepflicht in Notfällen (§ 323c StGB) könnte eine Verpflichtung zur Verabreichung von Notfallmedikamenten bestehen (vgl. Beschluss des Sozialgerichts Dresden v. 2.7.2019, S 47 KR 1602/19 ER zum Fall eines epilepsiekranken Kinds in einer Förderschule).

Die pauschale Regelung für alle Medikamente im letzten Satz von Ziffer 8 haben wir dennoch belassen, da mit diesem einzelnen Urteil noch nicht eindeutig geklärt ist, ob auch für pädagogische Fachkräfte in Kitas eine entsprechende generelle Verpflichtung besteht.

Wir gehen aber davon aus, dass die Einrichtungen und Mitarbeitenden sich im Sinne der Inklusion bemühen, allen Kindern eine Teilhabe zu ermöglichen, auch wenn dies die regelmäßige, gelegentliche oder notfallmäßige Gabe von Medikamenten erfordert. Für eine angemessene Einweisung in die Verabreichung, Dosierung und ggf. Krankheitssymptome durch hinreichend qualifizierte Personen muss selbstverständlich gesorgt werden. Ob die Einweisung evt. bei vorliegender ärztlicher Verordnung auch durch die Sorgeberechtigten geschehen kann, hängt vom Einzelfall ab, insbesondere

der Komplexität der Dosierung und Verabreichung und der Schwere möglicher Konsequenzen bei Fehlern in der Anwendung.

**Ansteckende Krankheiten
(Ziffer 9 der Benutzungsregelungen)**

Die regelmäßige Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Gesundheit des Kindes hat sich als problematisch erwiesen und sollte darum nur bei begründetem Zweifel und Uneinigkeit mit den Sorgeberechtigten verlangt werden.

Das RKI bietet auf seiner Website Belehrungsbögen für Eltern zum IfSG in Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, spanisch und Türkisch zum Download an:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

**Elternbeitrag
(Ziffer 10 der Benutzungsregelungen)**

Den Vorlauf zur Bekanntgabe eines veränderten Elternbeitrags haben wir mit vier Wochen angesetzt. Dies geschieht mit Blick auf die Praxis, die häufig den Trägern nicht mehr zeitlichen Spielraum gibt. Wünschenswert wäre aber eine möglichst frühzeitige Mitteilung, etwa acht Wochen vor Inkrafttreten.

Kosten für besondere Einzelleistungen wie größere Ausflüge kann die Kindertagesstätte sich von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag erstatten lassen. Dann muss für die Eltern eine echte Wahlmöglichkeit bestehen, ob das Kind an diesem Angebot teilnehmen soll. Es sollte dabei sorgfältig darauf geachtet werden, dass auch für Kinder aus wirtschaftlich schwachen Familien eine Teilnahme ermöglicht wird.

Separates Einsammeln von Geld für regelmäßige Leistungen wie z. B. Getränke soll ausdrücklich nicht erfolgen. Solche Kosten sind über den Elternbeitrag pauschal zu finanzieren. Zum einen sollen in der Kita möglichst wenig Bargelder gesammelt werden, zum anderen könnte eine solche Praxis die erhöhte Finanzhilfe zum Ausgleich der Beitragsfreiheit gefährden oder umsatzsteuerpflichtig sein.

**Kündigung durch die Sorgeberechtigten
(Ziffer 11 der Benutzungsregelungen)**

Hier haben wir die bestehenden Regelungen sprachlich neu gefasst, so dass sie besser und eindeutiger zu verstehen sind.

Hintergrund der Kündigungsbeschränkung für April bis Juli ist, dass Sorgeberechtigte den Platz ihres Kindes nicht vor Schuleintritt vorzeitig kündigen sollen, um Elternbeiträge zu sparen, wenn sie in dieser Zeit Urlaub machen. Der Träger ist frei, im begründeten Einzelfall einer Kündigung für den grundsätzlich ausgeschlossenen Zeitraum zuzustimmen. .../5

Dass Sorgeberechtigte den Vertrag nur gemeinsam kündigen können, dient der Vermeidung von Streitigkeiten über das Fortbestehen des Vertrags und die Zahlungsverpflichtung, wenn Sorgeberechtigte uneinig sind.

Kündigung durch den Träger (Ziffer 12 der Benutzungsregelungen)

Die unterschiedlichen Kündigungsfristen tragen der Interessenabwägung zwischen Träger und Sorgeberechtigten bei den unterschiedlichen Kündigungsgründen Rechnung.

Der letzte Absatz eröffnet eine Kündigungsmöglichkeit, wenn wegen Personalmangels Gruppen dauerhaft verringert werden müssen und dies nicht im Rahmen der regulären Schulentlassungen und Neuaufnahmen umsetzbar ist.

Nicht präzise quantifizierbare Formulierungen wie „trotz erheblicher Bemühungen des Trägers“ oder Ähnliches haben wir als Kriterium bewusst nicht aufgenommen. Dieser Nachweis ist im Streitfall nicht eindeutig zu führen. Selbstverständlich ist aber davon auszugehen, dass der Träger alle erfolgversprechenden und zumutbaren Bemühungen unternommen hat. Eine Kündigung von Betreuungsverträgen kann nur die Ultima Ratio sein.

Unterschriften

Wir empfehlen, zunächst die Eltern den Vertrag unterzeichnen zu lassen und erst nach Rückgabe des von diesen unterzeichneten Vertrags auch für die Kindertagesstätte zu unterzeichnen. Auf diese Weise kommt es nicht zu rechtlichen Unklarheiten, falls die Eltern sich nicht in angemessener Zeit zurückmelden und der Platz dann wegen des offenen Vertragsangebots nicht neu vergeben werden kann.


Es müssen immer beide Sorgeberechtigten unterzeichnen, um spätere Streitigkeiten über die Gültigkeit der eingegangenen Verpflichtungen für beide Sorgeberechtigten zu vermeiden.

Wir hoffen, dass diese Muster bei der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Träger und Eltern ein gute Arbeitshilfe darstellen und umfangreiche Verwendung finden. Für Rückfragen stehen Ihnen in ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereichen gern zur Verfügung

- Frau Brosch (katja.brosch@diakonie-nds.de, 0511-3604-382) und
- Frau Krenzien (heike.krenzien@diakonie-nds.de, 0511-3604-173).

Mit freundlichen Grüßen

.../6


(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen